

Vereinsatzung des Fördervereins der KiTa Gathersweg - Wirbelwind e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der KiTa Gathersweg - Wirbelwind e.V.. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach und ist dort im Vereinsregister unter Nr. 5183 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an die städtische KiTa Gathersweg-Wirbelwind.
Die Förderung erfolgt da, wo Etatmittel des Trägers nicht reichen, insbesondere durch:
 - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
 - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung im Kontext der KiTa von hilfsbedürftigen Kindern
 - Förderung der Außendarstellung von Verein und KiTa in der Öffentlichkeit
4. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Der Förderverein übernimmt im Auftrag der KiTa-Leitung die Verwaltung des Frühstücksgeldes. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Einnahme des Frühstücksgeldes über Lastschrift
 - der KiTa-Leitung die Möglichkeit bieten, zweckgebunden auf die eingekommenen Mittel zuzugreifen.
 - das Sicherstellen der Kostendeckung in Abstimmung mit der KiTa-Leitung. Überschüsse verbleiben der Zweckbestimmung.
 - das Vorlegen eines jährlichen Kassenberichtes auf der MitgliederversammlungEine Verpflichtung zur Verwaltung des Frühstücksgeldes hat der Förderverein nicht.
9. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der KiTa, die Erzieher und Erzieherinnen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger der KiTa sowie die Förderer des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personen-Vereinigung werden, die bereit ist, die Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres
 - Tod des Mitgliedes
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
8. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 5 Spenden und Mitgliedsbeiträge

1. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §3 erfolgen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/-in
- dem/der Beisitzer/-in (optional)

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen (z.B. pädagogisches Personal der Einrichtung) zur Beratung hinzuziehen.

Personen des pädagogischen Personals dürfen in den Vorstand nur als Beisitzer/-in oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) gewählt werden.

§ 7.1 Befugnisse des Vorstandes

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind gemäß §7 dieser Satzung, wobei jeder von Ihnen den Verein allein vertreten kann. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder in der in §7 dieser Satzung genannten Reihenfolge vertretungsberechtigt sind (Vorsitzender vor dem stellvertretenden Vorsitzenden, Stellvertretender Vorsitzender vor dem Kassenwart) Der optionale Beisitzer besitzt keine Vertretungsberechtigung.

Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins in Vorstandssitzungen, soweit die Beschlussfassung nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder der stellvertretene Vorsitzende) an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer (oder eines anderen Vorstandsmitgliedes bei Abwesenheit) zu unterschreiben sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann Mitglieder zur Durchführung bestimmter Geschäfte ermächtigen.

§ 7.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kassenwarts

Der Kassenwart ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.

Der Kassenwart hat die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz- und Körperschaftssteuer, für den Verein innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten.

Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsamen Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Kassenwart den gesamten Vorstand nach § 26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.

Der Kassenwart berichtet und informiert den gesamten Vorstand nach § 26 BGB vierteljährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins.

Der Kassenwart hat den gesamten Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Abgabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
- c) Bei Rücktritt, Ausschluss oder Tod eines Vorstandsmitgliedes

Der Vorstand kann jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt ihrer Abhandlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmtes Thema auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit an Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben werden.

Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Leiter der Versammlung und von dem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

§ 9 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Die Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes oder des Kassenprüfers endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie ferner durch Entziehen des Vertrauens auf Grund Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die Mitgliederversammlung zeitgleich die Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Ergänzungswahl ist außer der Reihe für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers für den Rest der Wahlperiode, innerhalb von 6 Wochen in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorsitzende oder der stellvertretene Vorsitzende nehmen die Aufgabe eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Ergänzungswahl wahr.

§ 10 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Städtischen KiTa Gathersweg (Träger der Einrichtung ist die Stadt Mönchengladbach) zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.01.2025 beschlossen und zur Eintragung ins Vereinsregister frei gegeben worden.